

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23556 Lübeck vom 12. Januar 2023 – Aktenzeichen G30/2022/113-117

Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Breitenfelde

Die Firma HSW Windpark Breitenfelde GmbH & Co. KG, Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim an der Brenz, beantragt die wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E 92, mit einer Nabenhöhe von je 138,38 Metern, einem Rotordurchmesser von je 92 Metern und einer Leistung von je 2,35 Megawatt (MW) in 23881 Breitenfelde,

- WKA 1: Gemarkung Breitenfelde, Flur 8, Flurstück 3/2,
- WKA 2: Gemarkung Breitenfelde, Flur 8, Flurstück 2/2,
- WKA 3: Gemarkung Breitenfelde, Flur 8, Flurstück 10,
- WKA 4: Gemarkung Breitenfelde, Flur 8, Flurstück 23/1,
- WKA 5: Gemarkung Breitenfelde, Flur 8, Flurstück 23/2.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Nachrüstung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) Lichtemissionen im nächtlichen Landschaftsbild vermieden werden. Die Signalleuchten blinken zukünftig nur noch, wenn sich ein Flugobjekt nähert.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.